

Verfahrensweise zur Beantragung der A1-Bescheinigung

A. Entsendung in das EU- Ausland

In ähnlich gelagerten Fällen haben Dienststellen nach der von der HBS beschriebenen Vorgehensweise die A 1 Bescheinigungen für **Beamte** schriftlich beantragt und diese auch erhalten.

Die A 1 Bescheinigung wird **nur für die Entsendung in EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder in die Schweiz** benötigt.

Um das Antragsformular für die A 1 Bescheinigung aufzurufen, gehen Sie folgendermaßen vor:

1. Unter dem folgenden Link der Deutschen Rentenversicherung https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2019/190312_a1_bescheinigung.html finden Sie in einem Fragen- und Antworten-Katalog die wichtigsten Informationen zur A 1 Bescheinigung, Arbeiten im **EU-Ausland**.
2. Unter der Frage „**Wie wird die A1- Bescheinigung beantragt?**“, wird auf **verbeamtete Personen, die nicht im elektronischen Verfahren beantragt werden**, hingewiesen...
:
:
A1-Bescheinigungen für verbeamtete Personen, die nicht im elektronischen Verfahren beantragt werden, können folgendermaßen beantragt werden:
3. Unter dem folgenden Link werden Sie auf die Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung- Ausland (DVKA) geleitet. [**A1-Bescheinigungen für Beamte, die nicht im elektronischen Verfahren beantragt werden**](#) .
4. Rufen Sie danach unter [**Beschäftigung einer Beamtin/eines Beamten oder einer gleichgestellten Person in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaat/en - Onlineversion \(PDF, 1,1 MB\)**](#) den Fragebogen zur Ausstellung einer „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A 1) auf und füllen diesen am PC aus (Onlineversion).
Drucken Sie die Onlineversion aus und senden den Fragebogen, wie auf dem Vordruck oben rechts beschrieben, an die gesetzliche Krankenkasse, DRV Bund, oder berufsständische Versorgungseinrichtung.
Diese übersenden Ihnen nach Prüfung die A1 Bescheinigung zu.

B. Entsendung in das nicht europäische Ausland

Auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) erhalten Sie Informationen über Beschäftigte, die **nicht in das EU-Ausland entsandt werden** (z. B. in die USA).

Weitere Informationen über Tätigkeiten im Ausland erhalten Sie auf der Internetseite der DVKA, „Merkblätter Arbeiten in“

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/merkblaetter_arbeiten_in/merkblaetter_arbeiten_in.html

In dem Merkblatt „Arbeiten in den USA“ wird auf Seite 5 ein Hinweis auf eine Sonderregelung für weitere Personenkreise gegeben. Darunter auch für Beschäftigte öffentlicher Arbeitgeber.

Wenden Sie sich daher an die DVKA um Informationen über die benötigte Bescheinigung für die auszubildenden Polizeianwärter zu erhalten.

GKV-Spitzenverband,
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-0 (Zentrale) Telefax: +49 228 9530-600

E-Mail: post@dvka.de

Laut tel. Rücksprache mit Herrn Ließem von der DVKA Tel. 02289530-445 am 19.09.2019 um 15:00 h, wird bei Entsendung von Beamten in die USA grundsätzlich keine Bescheinigung benötigt, da das bilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Regelungen der Sozialversicherung beinhaltet und der Beamte nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Sollte jedoch von Ihnen als Dienststelle aus Gründen der Rechtssicherheit eine Bescheinigung verlangt werden, so ist, unter Schilderung des Sachverhaltes und der betreffenden Personen, ein formloser Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 6 Abs. 4 des og. bilateralen Abkommens an die DRV Bund, Berlin zu stellen.

Zu weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die DVKA, da die HBS hier nicht involviert ist.